DELITZSCHER STADTJOURNAL

Ausgabe
06/2020
27. März 2020

mit dem **Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch**

STADT DELITZSCH

AKTUELL

Arbeitsagentur und Jobcenter arbeiten weiter – auch wenn die Türen geschlossen sind

INTERVIEW

„Der Zusammenhalt in der Boxfamilie ist groß“: Die Redaktion des DSJ im Gespräch mit Enrico Nürnberger

RECHT

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum: Viele Verbraucher sind unsicher, welche Rechte sie in der digitalen Welt haben

Inhaltsverzeichnis

2 Kolumne
3 Interview
„Der Zusammenhalt in der Boxfamilie ist groß": Die Redaktion des DSJ im Gespräch mit Enrico Nürnberger
4–5 Delitzsch aktuell
- Die BUND Ortsgruppe „Delitzscher Land" und die Initiative „Besser Leben in Delitzsch" suchen Gartenland
- Fördermöglichkeiten für Projekte im Delitzscher Land
- „Ich wünsche mir, dass auch Nachbarn und Freiwillige helfen"
- Arbeitsagentur und Jobcenter arbeiten weiter
- Ach du liebe Zeit!
6 Gesundheit
Achtung, Rutschgefahr! So können sich Senioren vor Unfallgefahren im eigenen Haushalt schützen
7 Mobilität
- Das Runde muss ins Trockene
- Dicke Luft am Steuer einfach vermeiden
8 Recht
Das Internet ist kein rechtsfreier Raum: Viele Verbraucher sind unsicher, welche Rechte sie in der digitalen Welt haben

9–18 AMTSBLATT DER GROßEN KREISSTADT DELITZSCH

19–21 Bauen/Wohnen/Einrichten
- Pflegeleicht und trotzdem schön: Garten seniorengerecht gestalten
- Wohlfühlen im 2. Wohnzimmer: Parkett im Wintergarten
- Es muss nicht immer Katzenminze sein
22 Immobilien
Zehn Tipps zur Baufinanzierung
23 Trauer
Osterglocken läuten den Frühling ein: Ausdrucksvolle Grabgestaltung mit farbenfrohen Symbolpflanzen

„Was mir mein Aprilscherz einbrachte"

Als Kind liebte ich das Buch von Gerhard Holtz-Baumert: „Alfons Zitterbacke", der Junge, dem die abstrusesten Geschichten passieren. Im Kapitel 6 wird über die Auswirkungen seines Aprilscherzes berichtet. Alfons ist ein gutmütiger Junge und somit prädestiniert, ein Opfer von Scherzen zu sein. Als er am 1. April von seiner Mutter sehr gelungen an der Nase herumgeführt wird und sie sich im Anschluss daran köstlich amüsiert, beschließt er den genialsten Aprilscherz aller Zeiten zu landen. Leider ging es am Ende der Geschichte wieder nicht gut für ihn aus. Sein Scherz war ihm so gelungen, dass ihn alle für bare Münze nahmen. Und so musste der arme Kerl ohne Abendbrot zeitig zu Bett gehen. Diese Geschichte animiert einen ja nicht gerade, einen gelungenen Aprilscherz anzuzetteln.

Überhaupt ist es in den letzten Jahren recht still um das Thema: „In den April schicken" geworden. Woran es liegt, konnte ich nicht so genau herausfinden. Eigentlich würden sich die Scherze ja recht gut über das Netz verbreiten lassen. Facebook lässt grüßen!

Böse Zungen behaupten, dass sich der 1. April nicht kommerziell vermarkten lässt. Tja, weder Blumenhändler noch Süßwarenhersteller könnten davon profitieren. Aber vielleicht ist das ja mal eine Marktlücke. Ich würde mich an den Scherzartikeln aus den „Harry Potter"–Filmen orientieren. Die rothaarigen Zwillingsbrüder der Weasley-Familie eröffneten einen ganzen Laden mit Scherzartikeln.

Pfannkuchen mit Senf gefüllt sind zwar zur Karnevalszeit beliebt, das wäre ja immerhin mal wieder ein Anfang, die Kollegen ein bisschen zu ärgern.

Apropos Kollegen, falls Sie keine Angst vor den Folgen Ihres Streichs haben, können Sie ja die im Alltag etwas humorlosen Mitstreiter Ihres Büros ein bisschen an der Nase herumführen. Die Telefonnummer des Leipziger Zoos aufgeschrieben und die Notiz Herr Löwe oder wahlweise Bär wünschen einen Rückruf ist beispielsweise eine kleine Anregung eines Scherzes. Jemanden als Mitarbeiter der GEZ durch eine große Behörde zu schicken, sorgt garantiert für blasse und erschrockene Gesichter der jeweiligen Kollegen, die eben noch ein kleines Radio am Rechner stehen haben. Und wie sahen Ihre April-Scherze aus?

Tja und wer völlig ideenlos gewesen ist, kann sich ja (für nächstes Jahr) in den Folgen von „Stromberg" bedienen. Passen Sie aber bitte auf, dass der Scherz nicht so derb wird. Schließlich wollen Sie sich doch sicherlich weiterhin mit Ihren Kolleginnen und Kollegen verstehen.

Vielleicht bot sich schon ein häuslicher Probelauf an, wie gut Ihre Scherze ankommen. Badeschaum im Toilettenbecken, Salz auf der Zahnbürste oder gefärbtes Wasser erheiterten die lieben Familienmitglieder ganz sicher auf eine ganz besondere Weise.

Hoffentlich wurden Sie dann am Abend nicht ohne Abendbrot ins Bett geschickt.

Manuela Krause

IMPRESSUM:

Delitzscher Stadtjournal
» Herausgeber: DRUCKHAUS BORNA | Inhaber Bernd Schneider
Abtsdorfer Straße 36 | 04552 Borna
Tel.: 03433 207329 | Fax: 03433 207331
E-Mail: dsj@druckhaus-borna.de | www.druckhaus-borna.de

Delitzscher Amtsblatt
» Herausgeber: Stadtverwaltung Delitzsch vertreten durch den Oberbürgermeister | Markt 3 | 04509 Delitzsch
Telefon: 034202 67-0 | Fax: 034202 62-897
E-Mail: info@delitzsch.de | wxww.delitzsch.de

» Produktions- u. Verlagsleitung: Bernd Schneider (V.i.S.d.P.)
(Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Für die Beiträge zeichnen die Autoren.)
» Gesamtherstellung: DRUCKHAUS BORNA
» Titelbild: (Foto: Bernhard Weiß)
» Fotos: fotolia: Martina Anti (S. 5), fotolia: gothica13 (S. 19 o.), fotolia: Günter Menzl (S. 19 Mi.), djd/Rühlemann's Kräuter und Duftpflanzen (S. 21), sowie die entsprechenden Autoren und Auftraggeber
» Auflage: 15.000 Exemplare in die Haushalte und Firmen
» Laufende Ausgaben-Nummer (DSJ): 31
Die Ausgabe 07/2020 des DSJ/DA erscheint am 9.4.2020. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am 27.3.2020.

Stadtjournal digital

„Der Zusammenhalt in der Boxfamilie ist groß“

Die Redaktion des Delitzscher Stadtjournal (DSJ) im Gespräch mit dem Vereinsvorsitzenden des Boxring Delitzsch e. V. Enrico Nürnberger

Enrico Nürnberger ist beim Boxring Delitzsch e. V. als Trainer der Nachwuchs- und Wettkampfsportler sowie Kader für deren Individual- und Fitnesstraining tätig. Neben dem Athletiktraining engagiert er sich auch für Boxen als Breitensport. Der langjährige Organisator der immer im Januar stattfindenden „Delitzscher Boxnacht“ stand uns Rede und Antwort zu seinen Verein.

(Foto: Boxring Delitzsch e. V.)

» DSJ: Seit wann leiten Sie den „Boxring Delitzsch“?
Enrico Nürnberger: Der Verein Boxring Delitzsch e.V. wurde 2014 neu gegründet. Er ging aus dem langjährig erfolgreichen ESV Delitzsch hervor, welcher bereits eine über 70-jährige Boxtradition in Delitzsch hat.

» DSJ: Welche Maßnahmen ergreifen Sie zur Nachwuchsförderung?
Enrico Nürnberger: Wir arbeiten mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund. Zusammen trainieren wir olympisches Boxen und bereiten uns auf Veranstaltungen und Turniere vor. In der Freizeit unternehmen wir den einen oder anderen sportlichen Ausflug zum Beispiel ins Freibad oder ins Jumphouse. Einmal im Jahr organisieren wir eine Freizeitreise und trainieren zusammen mit anderen Vereinen.

» DSJ: Ab welchem Alter können die Kinder und Jugendlichen mit dem Training bei Ihnen beginnen?
Enrico Nürnberger: Boxtraining bieten wir ab 10 Jahren an. Für Kinder ab 5 Jahren bieten wir in unserer Frühfördergruppe „Boxkänguruhs“ Allgemeinsport, Koordinationstraining und auspowern an.

» DSJ: Werden auch Mädchen als zukünftige Faustkämpfer genommen?
Enrico Nürnberger: Auch Mädchen sind bei uns herzlich willkommen, ob als Selbstverteidigung, Fitnessboxen oder auch im Wettkampf gehen sie an ihre Grenzen.

» DSJ: Welche Erfolge konnten Sie im letzten Jahr verzeichnen?
Enrico Nürnberger: Mehrere Landesmeister in den Altersklassen Schüler, Kadetten Junioren, Jugend und im Männerbereich. Steven Lang wurde in seiner Klasse Vizedeutscher Meister. Mit Chamseddine Lemjide trat erstmalig ein Boxer aus Delitzsch in der ersten Bundesliga an. Wir sind Talentstützpunkt des Boxverband Sachsen und anerkannter Integrationstützpunkt des Landessportbundes im Programm „Integration durch Sport“.

» DSJ: Wie viele Sportler trainieren zur Zeit im „Boxring“?
Enrico Nürnberger: In unseren verschiedenen Boxgruppen Freizeit, Frühförderung, Senioren und in der Kadergruppe trainieren aktuell 60 Sportler von 5 bis 80 Jahren.

» DSJ: Auf was sind Sie als Vereinschef besonders stolz?
Enrico Nürnberger: Auf den Zusammenhalt in der Boxfamilie und die Unterstützung durch die Eltern. Am meisten freue ich mich über die Entwicklung die Kinder genommen haben, sportlich und auch persönlich.

» DSJ: Wo benötigen Sie in und mit Ihrem Verein Unterstützung?
Enrico Nürnberger: Nach der Schließung des Bürgerhauses sind wir auf der Suche nach Räumlichkeiten für die Austragung unserer Heimwettkämpfe. Vielleicht findet sich ja ein Ort der zur „neuen Heimat“ für die Delitzscher Boxer werden könnte. Die Trainingshalle ist dafür leider zu klein. Und auch finanzielle Unterstützung ist immer gern gesehen, Turniere, Kleidung und Boxequipment kostet immer Geld.

Manuela Krause

Die BUND Ortsgruppe „Delitzscher Land“ und die Initiative „Besser Leben in Delitzsch“ suchen Gartenland

Wozu benötigen wir das Gartenland?
Wir möchten gerne das seit 2018 bestehende Gemeinschaftsbeet weiterführen. Gemeinschaftsbeet bedeutet, gemeinsam regionales Bio-Gemüse für den Eigenbedarf anzubauen. Dabei zeigen wir auch interessierten Kindern und Jugendlichen, wo Obst und Gemüse herkommen.
Die Artenvielfalt in Deutschland reduziert sich drastisch. Wir möchten unseren Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leisten, indem wir ein Biotop pflegen. Kinder und Jugendliche haben so auch die Möglichkeit, sich mit der Natur vor Ort auseinanderzusetzen.
Wenn Sie dieses Projekt unterstützen möchten oder ein Stück Gartenland zu verpachten haben, dann freuen wir uns über Kontakt unter 0171 4407118 oder info@bund-delitzsch.de.
Bitte keine Gärten in Kleingartenvereinen anbieten.

Thomas Stremlow, BUND Ortsgruppe „Delitzscher Land“

Fördermöglichkeiten für Projekte im Delitzscher Land

Wer im Delitzscher Land und speziell in den Dörfern etwas für die Entwicklung seines Ortes oder seines Vereins tun möchte, erhält nun erneut zwei Möglichkeiten, an Förderung zu gelangen.
Zum einen ruft die LAG Delitzscher Land im Rahmen des Programms „Regionalbudget 2020“ zur Einreichung von Kleinprojekten (max. 20.000 Euro Gesamtkosten) in drei Themenbereichen auf:

- Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen,
- Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

Die mögliche Förderung dieser Kleinprojekte beträgt für Vereine und Kommunen 80 Prozent und für Privatpersonen 50 Prozent der Kosten. Projektanmeldungen müssen bis zum 15. April 2020 erfolgen.
Für größere Vorhaben bietet der neue LEADER-Aufruf finanzielle Unterstützung an. Die LAG Delitzscher Land wird spätestens Mitte März ihren voraussichtlich letzten Aufruf der Förderperiode starten. Geplant ist die Bereitstellung von Mitteln für das Handlungsfeld 2 zur Daseinsvorsorge und für die Maßnahme zum Tourismus.
Die Auswahlentscheidungen zu beiden Fördermöglichkeiten fallen Ende Mai 2020.
Ausführliche Informationen finden Sie unter www.delitzscherland.de oder lassen Sie sich vom Team des LEADER-Regionalmanagements beraten.

PM, Delitzscher Land e. V.

„Ich wünsche mir, dass auch Nachbarn und Freiwillige helfen“

Sebastian Urbanski, Selbstvertreter mit Down-Syndrom und Mitglied im Bundesvorstand der Lebenshilfe, erklärt zur Corona-Krise anlässlich des Welt-Down-Syndrom-Tages am 21. März: „Ich mache mir echte Sorgen! Darum, dass Menschen, die behindert und dazu oft auch krank sind, nicht mehr genügend Hilfe bekommen. Wenn sie jetzt tagsüber nicht mehr arbeiten gehen, zum Beispiel in einer Werkstatt, müssen sie zu Hause oder in ihrer Wohnstätte den ganzen Tag versorgt und begleitet werden. Das wird sehr schwierig. Und alle müssen so gut wie möglich vor dem Corona-Virus geschützt werden, ebenso wie ihre Betreuer, die in dieser Zeit ganz besonders wichtig sind.
Ich wünsche mir, dass auch Nachbarn und Freiwillige helfen, zum Beispiel mit Einkäufen. Oder dass sie Kontakt mit einer WG halten und den Bewohnern Mut zusprechen und für gute Laune sorgen. Das geht heute zum Glück ganz einfach, ohne persönliche Besuche. Man kann Fotos schicken oder ein kleines Video, das man selbst gemacht hat. Auf YouTube zeigen viele Sportvereine und Künstler tolle Videos, da kann man zu Hause dabei sein und sogar mitmachen. Auch Pläne für die Zeit nach Corona sollte man schon schmieden. Das macht Hoffnung. Dann fühlt man sich stärker und nicht so alleine.“
Sebastian Urbanski aus Berlin wurde Ende 2018 in den Bundesvorstand der Lebenshilfe berufen. Der 42-jährige gehört zum Ensemble des inklusiven Berliner RambaZamba-Theaters. Er war bereits in Fernsehfilmen zu sehen und synchronisierte Kinofilme. Am 27. Januar 2017 sprach er als erster Mensch mit Down-Syndrom im Deutschen Bundestag und erinnerte dort an die „Euthanasie“-Verbrechen im Nationalsozialismus.

PM, Lebenshilfe

KulturGUIDE im März/April

Alle Veranstaltungen sind bis auf Weiteres verschoben oder wurden abgesagt.
Die nächste Ausgabe des Delitzscher Stadtjournal erscheint am 9. April 2020 – wir halten Sie auf dem Laufenden!

» CED-Selbsthilfgruppe Delitzsch

Auf Grund des schlimmen Virus müssen wir unsere Veranstaltungen ausfallen lassen. Für Beratungsgespräche erreichen Sie uns weiterhin telefonisch und per E-Mail.

Ansprechpartner:
Ute Rohne I UteRohne@web.de I Tel. 034202-860515
Steffi Küller I Stefficelina43@gmail.com I Tel.:034202898538

Ute Rohne

Arbeitsagentur und Jobcenter arbeiten weiter – auch wenn die Türen geschlossen sind

Die Dienststellen der Agentur für Arbeit und des Jobcenter Nordsachsen konzentrieren sich in der aktuellen Lage darauf, Geldleistungen wie Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Kurzarbeitergeld sowie alle weiteren Leistungen auszuzahlen. Um dies zu gewährleisten und die Gesundheit aller zu schützen, gibt es seit 18. März 2020 keinen offenen Kundenzugang mehr in die jeweiligen Dienstgebäude. Dies gilt regional wie auch bundesweit. Parallel haben beide Einrichtungen das telefonische Beratungsangebot und die eService-Angebote erweitert. Die Agentur für Arbeit Oschatz und das Jobcenter Nordsachsen bitten um Verständnis für die ergriffenen Maßnahmen in dieser außergewöhnlichen Situation.

» Wichtige Info für alle Kundinnen und Kunden:

- Die Arbeitslosmeldung ist ab sofort telefonisch möglich. Bitte melden Sie sich unmittelbar nachdem Sie von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfahren haben.
- Sie müssen einen vereinbarten Termin NICHT absagen, weder telefonisch noch per E-Mail. Es gibt keine Nachteile. **Es gibt keine Rechtsfolgen und keine Sanktionen.**
- Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.
- Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

» Zusätzliche regionale Rufnummern und weitere Hinweise:

Die Arbeitsagentur hat neben der bekannten Servicenummer 0800 4 5555 00 **zusätzlich** eine lokale Rufnummer unter **03435 980400** geschaltet. Diese ist von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr zu erreichen. Unternehmen können für Anfragen die bekannte Servicenummer 0800 4 5555 20 nutzen. Diese Nummer ist regional geroutet.

Das Jobcenter Nordsachsen ist für seine Kundinnen und Kunden wie folgt erreichbar:

- Kostenfreie Telefonhotline: 03435 980 493 (Mo. – Fr. 8 – 18 Uhr)
- Zusätzlich: 03435 980 444 (Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr, Di. 14 – 18 Uhr)
- Per E-Mail: jobcenter-nordsachsen@jobcenter-ge.de
- Per Hausbriefkasten direkt an der jeweiligen Geschäftsstelle
- Per Post: Jobcenter Nordsachsen, Oststr. 3, 04758 Oschatz

» Weitere Informationen finden Sie hier:
https://www.arbeitsagentur.de/eservices.

PM, Agentur für Arbeit Oschatz

» Telefonnetz überlastet

Anrufe bei Arbeitsagentur auf Notfälle beschränken – weitere Servicenummer eingerichtet

Aufgrund des hohen Anrufaufkommens sind die Arbeitsagenturen und Jobcenter derzeit bundesweit telefonisch nur eingeschränkt erreichbar. Das Telefonnetz des Providers ist derzeit überlastet. Die Arbeitsagentur bittet darum, Anrufe auf Notfälle zu beschränken oder die zusätzlich geschaltete lokale Rufnummer **03435 980400** zu verwenden.

PM, Agentur für Arbeit Oschatz

Ach du liebe Zeit!

Ich las neulich in einer Illustrierten, dass man, wenn man Probleme mit der Zeitumstellung hat, sich an den Gartenstühlen – wahlweise auch den Terrassenmöbeln – orientieren kann. Das bedeutet im Frühjahr stellt man diese raus, also wird die Uhr vorgestellt. Im Herbst stellt man die Möbel rein – deshalb wird die Uhr zurück gedreht.

Alles schön und gut. Was tut man aber, wenn am Tag der Zeitumstellung Schnee liegt und man eh noch im Wintermodus verharrt? Ich könnte mir vorstellen, dass einige Mitmenschen nun mit sich hadern, ob sie die Uhr nach vorn oder hinten drehen.

Und im Oktober strahlt die Sonne noch warm auf die Terrasse. Also warum sollte ich die Möbel von der selbigen räumen?

Es ist jedes Jahr das Gleiche. Laut Um- und Nachfrage könnten die meisten Menschen auf die Zeitumstellung verzichten. Wissen sie doch eh nicht, ob sie die Uhr nun vor oder zurück drehen sollen. Abgesehen von den Störungen im Biorhythmus.

Richtig entzückend wird es, wenn wir Sachsen auf „Breitengrade" in Deutschland treffen, welche ihre Zeitangabe in „Viertel vor" und „Viertel nach" definieren. Jene Menschen schwitzen schon Wasser und Blut, wenn Unsereiner in Zeitangaben von Dreiviertel und Viertel spricht.

Es ist spektakulär was die physikalische Größe Zeit so verursacht. Hat man zu viel von ihr leidet man an Langeweile. Bei den meisten Menschen heutzutage lautet der Standardsatz: „Ich habe keine Zeit!" Beides ist eine Sache des Blickwinkels oder aus wissenschaftlicher Sicht, der Weltanschauung.

Gemeinsam könnten wir jetzt über das Wesen der Zeit philosophieren. Während ich darüber nachdenke, komme ich unweigerlich zur „Big Bang Theorie". Natürlich meine ich die ungeheuer erfolgreiche Serie mit dem beliebten Sozialphobiker Sheldon Cooper. Sheldons Lieblingswissenschaftler Stephen Hawking ist der Ansicht: „Die Sekunde vor dem Urknall hat es nicht gegeben!"

Schade eigentlich, wenn man kurz vor dem Knall noch einmal die Chance hat, etwas zu ändern oder anzuhalten.

Falls Sie nun einen Knall, auf Grund der Zeitumstellung entwickeln, erwerben Sie doch eine Atomuhr. Diese kommt in maximal 30 Jahren auf eine Sekunde Zeitabweichung. Sie wird Ihnen zwar nicht mitteilen können, ob Sie die Gartenmöbel rein- oder raus stellen sollen, aber sie ist eine Option zur Genauigkeit der Zeit. Insofern man sie nicht mit Viertel bzw. Viertel nach oder Dreiviertel bzw. Viertel vor angibt.

Manuela Krause

» Aufgepasst!

Liebe Leser, am 29. März ist es wieder soweit – die Sommerzeit beginnt. Das heißt, die Uhren werden eine Stunde nach vorne gestellt!

Achtung, Rutschgefahr!

So können sich Senioren vor Unfallgefahren im eigenen Haushalt schützen

oben: Glatte Fliesen oder Treppenstufen, ein unbedachter Schritt – und schon kommt es zu einem Sturz. Ältere Menschen sind besonders häufig von Unfällen im Haushalt betroffen. (Foto: djd/ Supergrip Antirutsch/ cunaplus-Fotolia), unten: Vor allem das Bad ist mit rutschigen, feuchten Bodenbelägen ein unfallträchtiger Ort im Haushalt. (Foto: djd/Supergrip Antirutsch)

(djd). Die Statistik spricht eine deutliche Sprache: Jährlich 2,8 Millionen Bundesbürger erleiden laut Zahlen des Robert Koch-Instituts einen Unfall im eigenen Haushalt. Ein Grund dafür dürfte sein, dass die Gefahren im vertrauten Umfeld häufig unterschätzt werden. Dabei genügt schon ein Fehltritt auf der Treppe oder ein rutschiger Bodenbelag, um sich gravierende Verletzungen zuzuziehen. Laut der Aktion „Das sichere Haus" sind Menschen über 65 überdurchschnittlich oft betroffen. Für ein sicheres und selbstständiges Leben im Ruhestand sollte man daher vorsorgen: mit einer barrierearmen Ausstattung und trittsicheren Materialien im sowie rund ums Haus.

» Sturzgefahren lauern an vielen Stellen

Allzu glatte Fliesen, ausgetretene oder wacklige Stufen: Unfallgefahren lauern im eigenen Haushalt an vielen Stellen. In der nasskalten Jahreszeit ist das Risiko insbesondere für ältere Menschen nochmals größer, am Eingang, auf dem Weg zum Keller oder im Garten zu stürzen. Die feuchte Witterung, dazu Laub und Schmutz oder später Eis und Schnee verwandeln manche Treppen oder Wege in spiegelglatte Rutschbahnen. Umso wichtiger ist es gerade im Seniorenhaushalt, diese Bereiche stets sauber zu halten. Das Benutzen des Handlaufs an der Treppe sollte ebenso selbstverständlich sein wie das Tragen von festem Schuhwerk mit einer rutschhemmenden Sohle. Und wenn Gehwegplatten oder Treppenstufen eine zu glatte Oberfläche aufweisen, kann man derartige Gefahrenbereiche mit einer Antirutschbehandlung entschärfen. So steigert etwa SuperGrip die Rutschsicherheit von Keramik- oder Natursteinfliesen um bis zu 300 Prozent. Das biologisch abbaubare Mittel wird auf die gesäuberte Fläche aufgetragen und muss 30 Minuten einwirken: Schon sind Sturzgefahren reduziert – und das ohne optische Veränderungen der Oberfläche.

» Seniorengerechtes Bad ohne Rutschpartie

Was für die Wege im Außenbereich gilt, trifft auf das Innere des Eigenheims ebenso zu. Steile Treppen mit glatten Stufen oder rutschige Fliesen in Küche, Flur und Bad führen häufig zu schmerzhaften Stürzen. Das Antirutschmittel lässt sich hier ebenfalls auf verschiedenste Oberflächen verwenden, unter www.supergrip.de gibt es weitere Tipps dazu. Eine gute Idee ist es, bei einer Modernisierung gleichzeitig an das sichere Zuhause zu denken. Wer das Bad verschönert und seniorengerecht ohne Barrieren gestaltet, kann noch vor dem Verlegen die neuen Fliesen rutschsicher machen. Dazu werden die Platten zum Hersteller des Spezialmittels versandt, dort behandelt und wenige Tage später zurückgeschickt.

(djd). Eine feuchte und glatte Fliese im Bad, eine steile Treppe mit ausgetretenen Stufen, nasse Gartenwege mit rutschigem Laub: Sturzgefahren lauern an vielen Stellen im Haushalt. Ein Fehltritt kann oft schmerzhafte Folgen haben. Besonders gefährdet sind dabei ältere Menschen, wie eine Statistik der Aktion „Das sichere Haus" zeigt. Umso wichtiger ist es, Risiken zu erkennen und zu entschärfen. So lassen sich etwa glatte Oberflächen von Fliesen und Keramikplatten mit einer nachträglichen Antirutschbehandlung sicherer machen. Mittel wie SuperGrip lassen sich einfach anwenden, verändern optisch nicht die Oberfläche des Bodenbelags und sorgen schon nach wenigen Minuten für mehr Trittsicherheit. Für Treppenstufen ist das Mittel ebenso geeignet wie für Fliesenböden in Bad und Küche.

Das Runde muss ins Trockene

Ratgeber Auto: Fünf Tipps zur Einlagerung der Winterreifen

(djd). Frühlingszeit ist Reifenwechselzeit. Rechtzeitig vor Beginn der wärmeren Tage sollten Autofahrer auf Sommerreifen umsteigen. Diese verfügen über eine härtere Gummimischung und mehr Grip. Dadurch können sie hohen Temperaturen oder auch Starkregen besser standhalten als Winterpneus. Bei der Einlagerung der Winterreifen sollte man einige Tipps beachten.

1. Die abmontierten Winterreifen vor der Einlagerung sorgfältig säubern sowie Stahlfelgen, lackierte Alufelgen und Radkappen mit Felgenreiniger intensiv reinigen. Schmutz und andere Rückstände wie hartnäckiger Bremsenstaub, Öl oder Fett werden damit schnell entfernt. Nach einer kurzen Einwirkzeit muss der abgelöste Schmutz lediglich mit reichlich Wasser aus einem Gartenschlauch oder Hochdruckreiniger abgespült werden. Besonders sauber wird die Oberfläche mit Reifenschaum. „Professionelle Lösungen werden sogar nur aufgesprüht und müssen nicht mehr abgespült werden. Die Reifen glänzen sofort wie neu", erklärt Sven Schäfer von Berner Deutschland, einem Großhändler für Verbrauchsmaterialien, Werkzeugen, Zubehör und Services für Profianwender in der Kfz-Branche.
2. Sind die Reifen sauber, sollte jedes Rad gründlich auf Risse oder andere Schäden kontrolliert werden. Die DOT-Nummer an der Reifenflanke gibt Auskunft über das Herstellungsdatum der Räder. Sind sie zu alt – empfohlen wird eine maximale Altersgrenze von sechs bis zehn Jahren –, kann sich das negativ auf die Fahrstabilität und das Bremsverhalten auswirken. Das gleiche gilt auch, wenn der vorhandene Reifensatz nicht mehr genug Profil hat. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe beträgt 1,6 Millimeter.
3. Auf Nummer sicher geht, wer den Reifenwechsel einem Profi in der Werkstatt überlässt. Dort gibt es auch Aufbewahrungstaschen, in denen die abmontierten Winterreifen sauber und bequem transportiert werden können.
4. Für die Einlagerung zu Hause gilt dann: Den Luftdruck der Reifen um 0,5 Bar gegenüber Normaldruck erhöhen. Kühl, trocken und dunkel lagern. Reifen mit Kreide oder Aufklebern kennzeichnen und ohne Felgen aufbewahren. Dann ist beim nächsten Wechsel sofort klar, welches Rad nach vorne und welches nach hinten gehört. Reifen senkrecht stehend abstellen.
5. Der Reifenwechsel lässt sich direkt nutzen, um als Zusatzservice Bremsen, Stoßdämpfer und Federn auf Verschleißerscheinungen überprüfen zu lassen.

Auf Nummer sicher geht, wer den Reifenwechsel einem Profi in der Werkstatt überlässt. Dort gibt es auch Aufbewahrungstaschen, in denen die abmontierten Winterreifen sauber und bequem transportiert werden können. (Foto: djd/Albert Berner Deutschland GmbH)

Dicke Luft am Steuer einfach vermeiden

Den Innenraumfilter der Autoklimaanlage mindestens einmal jährlich austauschen

(djd). Die Klimaanlage im Auto gehört zu den Annehmlichkeiten, an die man sich ganz schnell gewöhnt.
Die automatische Klimatisierung gibt ganzjährig ein angenehmes Gefühl und sorgt dafür, dass man am Steuer jederzeit wach und aufmerksam bleibt. Gleichzeitig hält die Anlage mit einem speziellen Innenraumfilter auch Pollen, Staub und Gerüche draußen.
Damit diese Wirkung jederzeit gegeben ist, sollte man regelmäßig einen Stopp in der Fachwerkstatt einlegen. Die Kapazität des Filters erschöpfe sich mit der Zeit durch die eingesammelten Pollen und Staubpartikel, erklärt Bosch-Expertin Tanja Henninger-Süß. „Empfehlenswert ist ein Wechsel des Innenraumfilters einmal im Jahr oder bei höherer Fahrleistung etwa alle 15.000 Kilometer, falls man den Filter nicht erneuert, kann dieser verstopfen."

Räderwechsel-Aktion am:
mit kleinem Imbiss
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

3.4. + 4.4. 2020

04509 Delitzsch
Dr. H.-Schreyer-Str. 2-4
Tel. 034202 8020

Autohaus Gülden
Traditionsbetrieb seit 1904

116 Jahre – Handwerk hat Güldenen Boden

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum

Viele Verbraucher sind unsicher, welche Rechte sie in der digitalen Welt haben

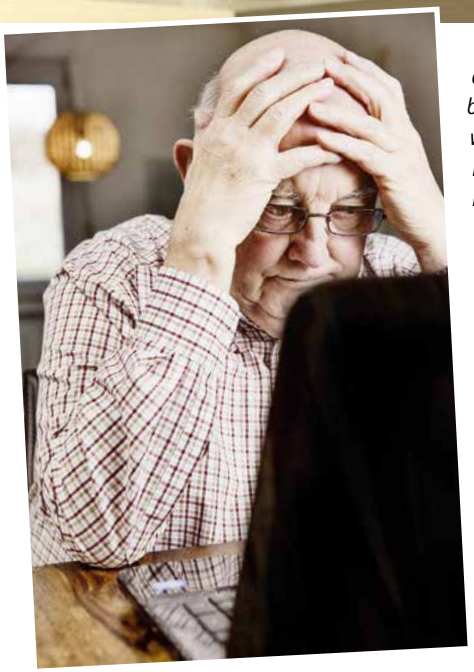

oben: Viele Verbraucher sind unsicher, welche rechtliche Handhabe sie bei Betrug in der digitalen Welt haben. (Foto: djd/Itzehoer Versicherungen/ Antonioguillem - stock.adobe.com)

unten: Online-Betrug hinterlässt viele Nutzer verzweifelt und hilflos. (Foto: djd/Itzehoer Versicherungen/ bilderstoeckchen - stock.adobe.com)

(djd). Das Internet, wie wir es kennen, gibt es erst seit etwa 25 Jahren. Und doch hat es das Leben fundamental verändert: Auf die Nutzung des World Wide Web möchte niemand mehr verzichten. Die Kommunikation läuft heute überwiegend über das Netz, in der Weihnachtszeit werden viele Millionen Geschenke online bestellt. Und wo viel Licht ist, ist inzwischen aber auch viel Schatten.

» Internet straft Fehler gnadenlos ab

Immer mehr rücken die negativen Begleiterscheinungen der Digitalisierung ins Blickfeld: Die Stichworte lauten Hasskommentare, Cybermobbing, Phishing, Daten- und Identitätsmissbrauch oder Datenverlust. Zunehmend in den Fokus geraten auch sogenannte Fakeshops: Sie existieren nur virtuell, denn die Betreiber kassieren ab, ohne eine einzige Ware geliefert zu haben. Viele Verbraucher sind unsicher, welche rechtliche Handhabe sie bei Betrug in der digitalen Welt haben.

„Das Internet ist in Deutschland kein rechtsfreier Raum", betont Christoph Meurer von der Itzehoer Rechtsschutz Union. In den Medien würden in diesem Zusammenhang oft die Begriffe „Internetrecht" oder „Onlinerecht" kursieren: „Diese stellen aber kein eigenes Rechtsgebiet dar, sondern setzen sich aus vielen verschiedenen Rechtsgebieten zusammen, die auch im ‚normalen' Leben gelten, etwa im Zivilrecht oder Strafrecht." Dazu, so Meurer, kämen dann noch rechtliche Regelungen, die sich mit den Besonderheiten des Internets beschäftigen – etwa die Bekämpfung von Spam-Mails oder das Widerrufsrecht bei Einkäufen im Internet.
Das Internet hat sich zu einem großen Marktplatz der Waren entwickelt. „Dennoch gilt: Auch wenn man einen Kaufvertrag über Verkaufsplattformen im Internet abschließt: Es bleibt ein echter Kaufvertrag, wie ein Einkauf am Kiosk. Das deutsche Recht kennt keine grundsätzliche Unterscheidung", so Meurer. Um sich in der virtuellen Welt möglichst wenig Gefahren auszusetzen, sei eine verantwortungsvolle Nutzung notwendig. Ein gesundes Misstrauen helfe hier weiter: „Das Internet bietet unzählige Möglichkeiten, straft aber Fehler ohne Gnade ab und vergisst nie."

» Rechtsschutzversicherung hilft bei Streitigkeiten im Internet

Eine Rechtsschutzversicherung hilft auch bei Streitigkeiten im Internet. Mehr Informationen gibt es unter www.itzehoer-rechtsschutz-union.de und unter Telefon 04821 773900. Interessierte finden hier einen Berater in ihrer Nähe. Wer etwa einen Tarif mit Urheberrechtsschutz gewählt hat, kann sich beraten lassen, wenn er beim privaten Surfen eine Abmahnung erhalten hat. Denn immer öfter werden User von einem Anwalt kostenpflichtig aufgefordert, eine bestimmte Handlung zu unterlassen. Viele wissen dann nicht, wie sie sich verhalten sollen.

» Recht und Internet

(djd). Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, hier einige Beispiele:

- **Vertragsrecht:** Juristisch betrachtet ist eine „Versteigerung" im Internet ein normaler Kaufvertrag, der bei Beendigung des Angebots wirksam wird. Die Folge: Der Verkäufer muss die Ware auch dann liefern, wenn er die Auktion vorzeitig beendet.
- **Urheberrecht:** Oft werden User kostenpflichtig abgemahnt, weil sie angeblich das Urheberrecht verletzt haben, etwa beim Download von Musik oder Filmen. Betroffene sollten sich – soweit versichert – über die Online-Rechtsberatung des Rechtsschutzversicherers informieren.
- **Unterlassungsansprüche Strafrecht:** Niemand ist Cybermobbing schutzlos ausgeliefert. Betroffene sollten sich bei der Rechtsanwaltshotline des Rechtsschutzversicherers beraten lassen.

Anmerkung: Das auf dieser Seite behandelte redaktionelle Thema stellt keine rechtlich verbindliche Beratung durch den Verlag dar. Diese erhalten Sie ausschließlich bei Rechtsanwälten, Notaren, Versicherungsberatern, Steuerberatern, Lohnsteuerhilfen und dgl.

» Delitzscher Stadtjournal – Werbung, die ankommt!

Die nächste Ausgabe erscheint am 9. April 2020.

Redaktionsschluss ist am 27. März 2020.

AMTSBLATT
der Großen Kreisstadt Delitzsch

Ausgabe
06/2020
27. März 2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir befinden uns gemeinsam derzeit in einer schwierigen Lage, die für uns alle in dieser Form völlig neu ist.

Wir stehen Herausforderungen gegenüber, die wir nur gemeinsam schaffen können. Deswegen appelliere ich an jeden von Ihnen ganz persönlich: Bewahren Sie die Ruhe, bleiben Sie menschlich und solidarisch, denken Sie an Ihre Nächsten.

Die Stadtverwaltung bemüht sich stets, über alle wichtigen Entwicklungen so schnell wie möglich im Internet und per Aushang zu informieren. Sie finden im Innenteil des Amtsblattes außerdem wichtige Telefonnummern, die Sie bei Fragen anrufen können.

Ich bin überzeugt, dass wir als Delitzscher Bürgerschaft zusammen durch diese Krise kommen.

Bleiben Sie gesund!

Dr. Manfred Wilde
Oberbürgermeister

Not- und Bereitschaftsdienste

Wo finde ich Hilfe? Zeitraum vom 27. März bis 13. April 2020

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst für Hausbesuche vom 27.3. bis 13.4.2020

Montag, Dienstag, Donnerstag	**19 bis 7 Uhr**
Mittwoch und Freitag	**14 bis 7 Uhr**
Sonnabend, Sonntag/Feiertag	**7 bis 7 Uhr**
einheitliche Rufnummer der Leitstelle:	**116 117**
Rufnummer für Krankentransporte:	**0341 19222**

Die **Portalpraxis** für den ambulanten Bereitschaftsdienst im **Krankenhaus Delitzsch, Dübener Straße**, ist wie folgt geöffnet:

Mittwoch und Freitag	von 14 bis 20 Uhr
Sonnabend, Sonntag, Feiertage/Brückentage:	von 9 bis 20 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten erfolgt Vermittlung über die:	116 117

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die diensthabenden Zahnarztpraxen (in Leipzig) für den zahnärztlichen Notfalldienst **montags bis freitags** können Sie auf der Homepage www.zahn-aerzte-in-sachsen.de unter Patienten > Notfalldienst > D (Delitzsch) erfahren.

Zahnärzte-Wochenenddienst für Delitzsch

(von 9 bis 11 Uhr)

28./29.3. Praxis Dr.med.dent. Claudia Richter
Hauptstr. 22, 04519 **Rackwitz**
Tel. 034294 841815

4./5.4. Praxis Dr.med.dent. Olrik Land
Ludwig-Jahn-Str. 4, 04509 **Delitzsch**
Tel. 034202 51246

10./11.4. BAG Dr. Gilda Rosche, Christopher Rosche
Alte Dorfstr. 3, 04509 **Krostitz / OT Priester**
Tel. 034295 72063

12./13.4. Praxis Dr.med.dent. Stephan Gozdowski
Schulstr. 6, 04838 **Laußig**
Tel. 034243 23241

Augenärztlicher Notdienst

über die bundeseinheitliche Rufnummer (Leitstelle) **116 117** erfragen!

Apotheken-Notdienst Stadt Delitzsch

Montag bis Freitag und Samstag von 20 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages. **Bis 20 Uhr übernimmt immer die Apotheke im Kaufland den Dienst (auch samstags).** Ab 20 Uhr übernimmt dann die dienstbereite Apotheke (siehe unten!) **sonntags und feiertags** von 8 bis 8 Uhr des Folgetages.

27./28.3. Rotkäppchen-Apotheke
Beerendorfer Str. 49, 04509 **Delitzsch**
Tel. 034202 51463

29.3. Ost-Apotheke
Joh.-R.-Becher-Str. 21, 04509 **Delitzsch**
Tel. 034202 64595

30.3. Herz-Apotheke
Hauptstr. 13, 04519 **Rackwitz**
Tel. 034294 72112

31.3./1.4. Linden-Apotheke Glesien
Lindenstraße 10, 04435 **Schkeuditz**
Tel. 034207 70267

2./3.4. Apotheke Zschortau
Lindenstraße 1a, 04509 **Delitzsch**
Tel. 034202 92231

4./5.4. Phönix-Apotheke
Ludwig-Jahn-Str. 4 (MVZ), 04509 **Delitzsch**
Tel. 034202 7590

6./7.4. Kaufland-Apotheke
Sachsenstraße, 04509 **Delitzsch**
Tel. 034202 346898

8./9.4. Herz-Apotheke
Hauptstr. 13, 04519 **Rackwitz**
Tel. 034294 72112

10./11.4. Domos-Apotheke
Eisenbahnstr. 27, 04509 **Delitzsch**
Tel. 034202 363560

12./13.4. Adler-Apotheke
Markt 5, 04509 **Delitzsch**
Tel. 034202 60150

Tierärztebereitschaft am 28. und 29.3.2020

Krostitz: **Dr. Lars Graubner, E.-Thälmann-Siedlung 23**
Tel. 034295 70891, Handy: 0173 3616925
Bitte telefonische Vorabsprache!

Tierärztebereitschaft am 4. und 5.4.2020

Schkeuditz: **Dr. Thomas Bach, An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz**
Tel. 034204 60937, Fax: 034204 60937, Handy: 0171 1658759
Kleintiersprechstunde: nach Vereinbarung;
E-Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de

Tierärztebereitschaft am 10. und 11.4.2020

Döbernitz: **TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2**
Handy: 0163 7820563
Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!

Tierärztebereitschaft am 12. und 13.4.2020

Delitzsch: **Dr. Ina Grohmann, Str. d. Jugend 8**
Tel. 034202 86324, Fax: 034202 52714
E-Mail: Ina_Grohmann@arcor.de
Kleintiersprechstunde: Samstag 10 bis 12 Uhr

Fundtiere

Fundtiere in dringenden Fällen Tag und Nacht während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Delitzsch: 034202 670 (Zentrale)
außerhalb der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Delitzsch: 034202 660 (Polizeirevier)

Not- und Bereitschaftsdienste für Havariefälle

Störungsdienst der Stadtwerke Delitzsch GmbH (24 h)
(Netzgebiet der Stadt Delitzsch)

Elektroenergie	**034202 65666**
Gas/Wärme	**034202 65777**

Störungsdienst des ZV DERAWA

Trinkwasserversorgung	**0162 2768999**

Störungsdienst des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Abwasser	**034202 347922**

Polizei	**110**
Feuerwehr/Rettungsdienst	**112**

Amtliche Bekanntmachungen

Dies ist eine dringende amtliche Bekanntmachung des Freistaates Sachsen.

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10:

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019, geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.
2. Triftige Gründe sind insbesondere:

2.1. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2.2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),

2.3. Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des SMS bzgl. Kindertagesstätten und Schulen vom 18. März 2020 sowie zu Tagespflegeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des SMS vom 20. März 2020 bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung,

2.4. Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),

2.5. Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

2.6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

2.7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

2.8. Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen),

2.9. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren,

2.10. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,

2.11. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

2.12. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,

2.13. Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen und

2.14. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

3. Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG). Ausgenommen hiervon sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt. Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Leitung der vorgenannten Einrichtungen oder einer von ihr bestimmten Person in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der zuvor genannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.
4. Im Übrigen ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.

7. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Soweit die
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19),

abweichende Regelungen enthalten, treten diese mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung für die Zeit der Geltung dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Weiterhin Geltung haben die:
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 43-510/70 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020, Az.: 42-6928-20 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:
- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar. Mit einer weiteren starken Zunahme von Fallzahlen ist zu rechnen. Entsprechend wird auch die Zahl der schwerstkranken Personen, die intensivmedizinscher Betreuung bedürfen, ansteigen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt.

Bisher wurden bereits zahlreiche Maßnahmen der Staatsregierung zur Verzögerung der Verbreitung eingeleitet. Ergänzend hierzu sind weitere Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erforderlich.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen treffen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken.

Die Beschränkungen in Ziffern 1 und 3 sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personen-

gruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 wegen der dynamischen Ansteckung zu schützen. Die unter Ziffern 1 und 3 aufgeführten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Zur Begründung im Einzelnen:
Zu Ziffer 1 und 3:
Physische soziale Kontakte sind auf ein Minimum im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich zu reduzieren. Dies trägt entscheidend dazu bei, die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Hierzu können die zu erwartenden schweren Krankheitsfälle über einen längeren Zeitraum gestreckt und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig. Ein milderes Mittel, um den beabsichtigten oben dargestellten Zweck einer Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 2:
Es handelt sich vorliegend nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern lediglich um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Deshalb ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die im Einzelnen in Ziffer 2 aufgelistet sind, zulässig. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden glaubhaft zu machen.

Zu Ziffer 3:
Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie kranken, älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen ist ein Besuchsverbot innerhalb der Einrichtungen angemessen und erforderlich. In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Außerdem wird dadurch das Erkrankungs- und Ausfallrisiko des medizinischen Personals bzw. des Pflegepersonals verringert, so dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann. In besonderen Lebenslagen und Situationen des unter Ziffer 3 genannten Personenkreises, wie etwa der persönliche Beistand bei schwerstkranken Menschen, können besonders nahestehende Personen im Einzelfall unter Beachtung der Verhaltensweisen der Hygiene Zutritt erhalten.

Zu Ziffer 4:
Eine wesentliche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die massive Verringerung von physischen sozialen Kontakten.
Zu Ziffer 5: Die Zuwiderhandlung gegen eine Vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Zu Ziffer 6:
Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden, mittels derer die vorliegenden Regelungen dieser Verfügung verschärft werden, bleiben unberührt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es Fallkonstellationen gibt, die nicht durch diese Verfügung erfasst werden.

Zu Ziffer 7:
Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 8:
Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 23. März 2020, 0.00 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird darauf hingewiesen, dass Regelungen der in Ziffer 8 genannten Allgemeinverfügungen, welche dieser Verfügung widersprechen, außer Kraft treten.

Dresden, den 22. März 2020

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping
Staatsministerin

Bekanntmachung von Beschlüssen der Ausschüsse des Stadtrates Delitzsch

Technischer Ausschuss am 10. März 2020

In der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 10. März 2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 1/2020	Zustimmung zur Vergabe der Pflege städtischer Flächen durch die Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD) an Fremdfirmen für das Jahr 2020

Die Beschlüsse des öffentlichen Technischen Ausschusses können in der Stadtverwaltung Delitzsch, Schloßstraße 30, Verwaltungsgebäude II, Zimmer 2.17 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Die Ausgabe 07/2020 erscheint am 9. April 2020. Redaktionsschluss ist der 30. März 2020.

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Delitzsch

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542, 548), sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Friedhofssatzung

(1) § 2 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Stadt betreibt ihre Friedhöfe als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung."
(2) In § 15 Abs. 1 (Nutzungszeit Wahlgrabstätten) werden die Worte „bei einstelligen Wahlgräbern und 35 Jahren bei zweistelligen Wahlgräbern" gestrichen.
(3) In § 16 Abs. 2 Buchstabe b) (Nutzungszeit Urnenwahlgrabstätten) wird die Zahl „35" durch die Zahl „25" ersetzt.
(4) In § 16 Abs. 5 Satz 1 (anonyme Urnengemeinschaftsanlage) wird die Wortgruppe „0,25 m mal 0,25 m" durch die Wortgruppe „0,2 m mal 0,2 m" ersetzt.
(5) In § 16 Abs. 6 Satz 1 (Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung) werden hinter dem Wort „nach" die Worte „innerhalb einer Fläche von 0,15 qm je Urne" eingefügt.
(6) In § 17 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 g) (Maße Urnenwiesengrabstätte) wird die Angabe „Breite 0,50 m" durch die Angabe „Breite 1,00 m" ersetzt.
(7) In § 17 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe b) (Maße zweistellige Wahlgrabstätte in den Ortsteilen) werden die Angaben „Länge 2,00 m, Breite 2,40 m" durch die Angaben „Länge 3,00 m, Breite 3,00 m" ersetzt.
(8) In § 17 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe c) (Maße Urnenwahlgrabstätte in den Ortsteilen) wird die Angabe „Länge 0,7 m" durch die Angabe „Länge 1,00 m" ersetzt.
(9) In § 17 Abs. 7 Nr. 2 (Grabstättenmaße in den Ortsteilen) wird folgender Buchstabe d) hinzugefügt: „d) Urnenwiesengrabstätte Länge 1,00 m, Breite 1,00 m."
(10) Der bisherige Text zu § 18 Nr. 1 (Material) wird zu § 18 Nr. 1 Abs. 1.
(11) In § 18 Nr. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt: „(2) Für Grabeinfassungen der Urnenwahlgrabstätte ist Naturstein oder Betonstein in einer Breite von 3-5 cm zu verwenden."
(12) In § 20 Abs. 1 (Grabausstattungen) wird das Wort „Holz" gestrichen.
(13) § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Urnenwahlgräbern auf dem Friedhof in Delitzsch erfolgt die Einfassung durch die Nutzungsberechtigten und ist von der Friedhofsverwaltung im Vorfeld zu genehmigen."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Delitzsch, den 28. Februar 2020

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Delitzsch vom 27. Februar 2020

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Delitzsch

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542, 548), § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Delitzsch gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe einschließlich der Trauerhallen
   - in Delitzsch, Dübener Straße 60
   - im Ortsteil Selben, Delitzscher Straße 97
   - im städtischen Teil des Friedhofs im Ortsteil Döbernitz, Zum Kartoffelhof 9
(2) Die Satzung gilt für die stadteigenen Trauerhallen auf den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen.

§ 2
Gebührenpflicht, Antragstellung

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe einschließlich der Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen erfolgt auf Antragstellung. Dafür werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
(2) Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Delitzsch über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten bleiben unberührt.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder der zur Bestattung/Beisetzung Verantwortliche verpflichtet. Außerdem ist derjenige Gebührenschuldner, der sich zur Kostenübernahme verpflichtet.
(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis beschrieben ist.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Gebührenhöhe

Die Gebühren werden nach Maßgabe der in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenverzeichnisse erhoben.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Delitzsch vom 24. November 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen vom 9. Dezember 2011, außer Kraft.

Delitzsch, den 28. Februar 2020

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1
Gebührenverzeichnis für die Benutzung des Friedhofes in Delitzsch, Dübener Straße 60

1. Gebühren für Urnengrabstellen

	Nutzungsdauer	Gebühr
a) Urnenwahlgrab	25 Jahre	917,00 €
b) Urnenwahlgrab (Mauer)	25 Jahre	3.575,00 €
c) Urnenwiesengrab (mit Namensnennung)	20 Jahre	734,00 €
d) Urnengemeinschaftsanlage anonym	20 Jahre	479,00 €
e) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	20 Jahre	508,00 €
f) Gebühr für Verlängerungen jeweils anteilig pro Jahr		

2. Gebühren für Erdgrabstellen

	Nutzungsdauer	Gebühr
a) Reihengrab	20 Jahre	851,00 €
b) einstelliges Wahlgrab		
- Erwachsenengrab	25 Jahre	1.064,00 €
- Kindergrab		
bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre	327,00 €
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	20 Jahre	654,00 €
c) zweistelliges Wahlgrab	25 Jahre	3.003,00 €
d) zweistelliges Wahlgrab (Mauer)	25 Jahre	3.575,00 €
e) einstelliges Wiesengrab für Erdbestattungen	20 Jahre	1.265,00 €
f) Gebühr für Verlängerungen jeweils anteilig pro Jahr		

3. Gebühren für Grabaushub bei Erdbestattungen

Grabbereitung (Grab bestellen, Rüstung legen, Grab schließen) Bereitstellung von Grabmatten

a) Erwachsene	411,00 €
b) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	205,00 €
c) Erdbestattung Doppelgrab Mauer	493,00 €

4. Gebühren für Grabaushub bei der Beisetzung von Urnen

Erdaushub für Urne bzw. Schließung, Bereitstellung von Grabmatten

a) Urnenwahlgrab	132,00 €
b) Urnengemeinschaftsanlage	84,00 €
c) Urnenwiesengrab	103,00 €
d) Zubelegung Urnenwahlgrab	137,00 €

5. Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen

a) Benutzung der Trauerhalle (max.1 Stunde)	93,00 €
Gebührenminderung erfolgt nicht, wenn Trauerhalle weniger als 1 Stunde genutzt wird	
b) Benutzung der Kühlzelle	
Grundgebühr bei Nutzung	50,00 €
Gebühr pro Einstellungstag	20,00 €
c) Benutzung der Abschiedskabine	21,00 €

6. Gebühren für Ausgrabungen

Grabbereitung (Grab bestellen, Rüstung legen, Grab schließen) Bereitstellung von Grabmatten

a) Erwachsene	411,00 €
b) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	205,00 €
c) Urnenwahlgrab	132,00 €

7. Gebühren für den Schriftzug der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

Einzelpreis	144,00 €

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Döbernitz und Selben

1. Gebühren für Urnengrabstellen

	Nutzungsdauer	Gebühr
Urnenwahlgrab	25 Jahre	917,00 €
Urnenwiesengrabstätte	20 Jahre	734,00 €

2. Gebühren für Erdgrabstellen

	Nutzungsdauer	Gebühr
einstelliges Wahlgrab	25 Jahre	1.064,00 €
zweistelliges Wahlgrab	25 Jahre	3.003,00 €

3. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

a) Benutzung der Trauerhalle im Ortsteil Döbernitz	30,00 €
b) Benutzung der Trauerhalle im Ortsteil Selben	70,00 €

Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Satzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Delitzsch vom 27. Februar 2020

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch

2.4.2020	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
16.4.2020	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
20.4.2020	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
23.4.2020	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
27.4.2020	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
29.4.2020	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
30.4.2020	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Im Auftrag
Im Original gezeichnet

Kolbe
Stabsfeldwebel

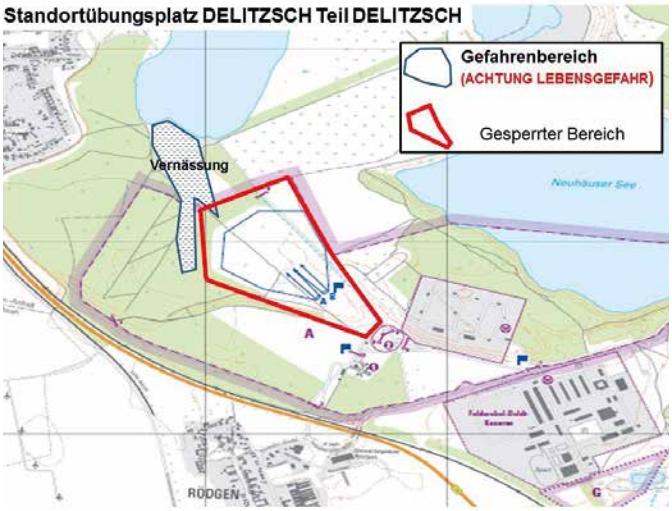

Stadtnachrichten

Corona-Pandemie: Informationen für die Stadt Delitzsch

Stand der Informationen: 23. März 2020

Es können jederzeit neue Regelungen greifen. Beachten Sie, wenn möglich, aktuelle Meldungen auf www.delitzsch.de sowie Aushänge in Supermärkten und in Schaukästen.

Wichtige Telefonnummern Corona-Krise:

Polizei	034202 660
Hotline der **Stadtverwaltung Delitzsch**: Montag bis Freitag 7 bis 17 Uhr am Wochenende 10 bis 17 Uhr	034202 67200
Hotline **Landratsamt Nordsachsen** täglich 8 bis 18 Uhr	03421 7585555 oder 03421 7585556
Staatsministerium des Innern, Bürgerhotline www.coronavirus.sachsen.de	0800 1000214
Jobcenter	
Montag – Freitag 8 bis 18 Uhr	03435 980493
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und Dienstag 14 bis 18 Uhr	03435 980444
Agentur für Arbeit Nordsachsen	03435 980400
Service-Nr.	0800 4555500

Betretungsverbot bzw. -einschränkung für Rathäuser
Bitte nutzen Sie in erster Linie die Möglichkeit zur telefonischen Klärung des Problems.

- (034202) 67-243 und 67-340 (Meldebehörde/Einwohnermeldeamt)
- (034202) 67-0 – Zentrale Rathaus
- (034202) 67-353 – Zentrale Technisches Rathaus
- (034202) 67-200 – Bürgerbüro

Sollten Sie nach der telefonischen Abklärung zwingend persönlich vorsprechen müssen, melden Sie sich am Empfang im betreffenden Gebäude. Sie werden dann entsprechend persönlich weiterbetreut.

Stadtarchiv für Besuche geschlossen
Das Stadtarchiv Delitzsch ist seit 18. März 2020 für Besuche geschlossen.
Anfragen können an den Stadtarchivar Herrn Bauer jedoch weiterhin telefonisch unter 034202 67-321 und per E-Mail an stadtarchiv@delitzsch.de gestellt werden.

Hinweise für Eheschließungen
An Eheschließungen dürfen im Standesamt Delitzsch ab sofort nur noch das Paar und dessen minderjährige/s Kind/er teilnehmen.

Wochenmarkt findet weiterhin statt
Als Möglichkeit der Grundversorgung mit Lebensmitteln findet auf dem Delitzscher Marktplatz dienstags und donnerstags weiterhin der Wochenmarkt statt.

Servicetag des Finanzamtes entfällt
Der für den 7. April 2020 angekündigte Servicetag des Finanzamtes im Delitzscher Rathaus findet nicht statt.

Osterfeuer
Alle Osterfeuer in der Stadt und in den Ortsteilen sind abgesagt.

Gottesdienste abgesagt
Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben ihre Gottesdienste und Veranstaltungen bis Mitte April abgesagt.

Wichtige Informationen zur Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkungen ab 23.03.2020, 00:00 Uhr bis 05.04.2020

Nach der Allgemeinverfügung wird das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt! Ein triftiger Grund liegt vor bei

- der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- der Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- dem Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung oder beruflich veranlasster Kinderersatzbetreuung,
- der Sicherstellung der Versorgung und des Lieferverkehrs,
- Fahrten von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt und Einsatzort,
- der Inanspruchnahme medizinischer Versorgung oder
- Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs, einschließlich Besuch des eigenen Kleingartens allerdings ausschließlich allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes

Die vollständige Allgemeinverfügung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Delitzsch: www.delitzsch.de

Verkehrsraumeinschränkungen vom 13. bis 27. März 2020

Straße: **OT Spröda, Alte Dorfstraße**
Ursache: Sanierung der Straße und Gehwege
Maßnahme: Vollsperrung, 3. Bauabschnitt
Zeitraum: 13.1.2020 – 30.4.2020

Straße: **Badergasse**
Ursache: bauliche Sanierung eines Wohnhauses
Maßnahme: Vollsperrung (Bereich Haus-Nr. 21–27)
Zeitraum: 13.1.2020 – 31.3.2021
Hinweis: Aufhebung der Einbahnstraßenregelung aus Richtung Hallesche Str. kommend. Halteverbote in der gesamten Badergasse! Baustelleinrichtung im Bereich vor Hallesche Straße 27/Badergasse

Straße: **Schloßstraße**
Ursache: Fassadensanierung
Maßnahme: halbseitige Sperrungen, Halteverbote (Bereich Haus-Nr. 23–25)
Zeitraum: 2.3.2020 – 8.5.2020

Straße: **Dübener Straße, B 183 a, Trogbauwerk**
Ursache: Instandsetzung Stützwand
Maßnahme: halbseitige Sperrung mit Ampelregelung
Zeitraum: 23.3.2020–30.7.2020

Straße: **Elisabethstraße**
Ursache: Kanalreinigung/Inspektion
Maßnahme: Vollsperrungen, Halteverbote
Zeitraum: 23.3.2020–3.4.2020

Straße: **Schloßstraße**
Ursache: Kanalreinigung/Inspektion
Maßnahme: Vollsperrungen (Bereich Haus-Nr. 2–22)
Zeitraum: 30.3.2020–1.4.2020

(Foto: Fotolia/Thomas Söllner)

Aktuelle Nachrichten finden Sie außerdem auf der Internetseite www.delitzsch.de.

Pflegeleicht und trotzdem schön

Garten seniorengerecht gestalten

(akz-o) Hausbesitzer wissen es: Ein Garten ist weitaus mehr als nur ein Stück Natur. Er bedeutet Lebensqualität, ein zusätzliches ‚Wohnzimmer' in der warmen Jahreszeit, herrliche Ruhe-Oase im hektischen Alltag oder Spielwiese für die Kleinen. Doch was über viele Jahre hinweg ein Paradies für die ganze Familie ist, kann im Alter zur echten Belastung werden, wenn die Pflege des Gartens nicht mehr so leicht zu bewerkstelligen ist.

» Rechtzeitig umdenken

Rasen mähen, Unkraut jäten, Hecken schneiden oder Beete anlegen – vieles, was früher leicht von der Hand ging, wird mit zunehmendem Alter anstrengend oder sogar unmöglich. Damit man sein kleines Naturparadies auch in dieser Lebensphase sorglos genießen kann, sollte man sich daher schon rechtzeitig Gedanken über sinnvolle Veränderungen machen, damit der Garten seniorengerecht ist.

» Barrierefreie Gestaltung

Treppen, Stufen oder andere Erhöhungen können für Senioren, die nicht mehr gut laufen können oder eine Gehhilfe benötigen, zum echten Hindernis werden. Ausreichend breite Wege und gefahrlose Zugänge zu den verschiedenen Bereichen des Gartens sollte man daher schon rechtzeitig anlegen. Auch Spalten oder Unebenheiten sollten gefüllt bzw. entfernt werden.

» Hochbeete schonen den Rücken

Wer immer schon gerne sein eigenes Gemüse oder Kräuter angepflanzt hat, muss darauf nicht verzichten, auch wenn der Rücken nicht mehr mitmacht. Hochbeete ermöglichen die Pflege von Beeten auch ohne anstrengendes Bücken. Die Höhe kann man je nach Bedarf bis zu einem Meter Höhe wählen und Kohl, Möhren, Tomaten & Co. ganz nach den eigenen Vorlieben weiterhin pflanzen und ernten. Tipps dazu geben auch hier die Baumschulen vor Ort (www.gruen-ist-leben.de).

» Pflegeleichte Gewächse

Gartenregionen, in denen sich Unkräuter gerne breitmachen, können mit Bodendeckern bepflanzt werden, die als farbiger Blütenteppich ein herrlicher Blickfang sind und gleichzeitig wenig Arbeit machen. Auch sonst sollte man bei neuen Pflanzungen Gewächse und Gehölze auswählen, die langsam wachsen und nur wenig Pflege benötigen. Hierzu zählen beispielsweise Pfingstrosen, Hortensien, Rhododendren oder Buchsbäume. Die Baumschulen vor Ort beraten umfassend dazu und haben darüber hinaus viele weitere gute Tipps und Ideen für eine seniorengerechte Gartengestaltung. Auch die Verwendung von leichten und ergonomischen, also kraftsparenden Gartengeräten gehört dazu.

Wohnungsangebote

Bismarckstraße 17b, 5. Geschoss
Großzügige Wohnung, zentrale Lage
Verfügbar ab März 2020

- 2-Zimmerwohnung ca. 59,8 m² Wohnfläche
- malermäßig vorbereitet
- Bad mit Wanne
- Gesamtmiete: 450,00 €
- Baujahr: 1974; Erdgas
- Endenergieverbrauch: 71,9 kWh/ (m²*a)

F.-C.-Weiskopf-Straße 17, 1. Geschoss
Gemütliche Wohnung zum Wohlfühlen
Sofort bezugsfertig

- 2-Zimmerwohnung ca. 45,6 m² Wohnfläche
- Tageslichtbad mit Wanne
- malermäßig vorbereitet
- Internet mit bis zu 400 Mbit/s von PYUR
- Gesamtmiete: 340,00 €
- Baujahr: 1968; Nahwärme
- Endenergieverbrauch: 74,5 kWh/ (m²*a)

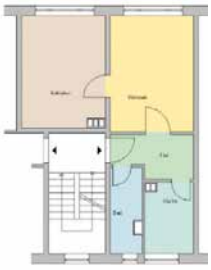

Ihr Ansprechpartner: Frau Wegner | Kostenlose Telefonnummer: 0800 346 7800
Internet: www.wg-delitzsch.de | E-Mail: info@wg-delitzsch.de | Telefonnummer: 034202 68 430 | Fax: 034202 68 441

Montag: 08:00 - 16:00 Uhr | Dienstag: 08:00 - 18:00 Uhr | Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 17:00 Uhr | Freitag: 08:00 - 14:00 Uhr
Wohnungsbesichtigungen können auch samstags erfolgen.
Vereinbaren Sie dazu bitte vorab einen Termin unter Tel.: 034202 68 430.

Es ist für Sie keine passende Wohnung dabei? Informieren Sie sich gern in unserer Geschäftsstelle oder auf unserer Webseite, dort finden Sie weitere Angebote!

Wohnungsgesellschaft der Stadt Delitzsch mbH | Elisabethstraße 7 | 04509 Delitzsch

Wohlfühlen im 2. Wohnzimmer

Parkett im Wintergarten

Die Temperaturen bewegen sich im einstelligen Bereich und doch will man etwas Natur-Flair genießen – mit einem Wintergarten geht das ganz einfach. Trocken und fernab der Kälte können die Bewohner durch ihn bei jedem Wetter nah an der Natur sein. So wird der Wintergarten quasi zu einem zweiten Wohnzimmer, das Haus und Garten vereint. Noch behaglicher wird der Anbau, wenn die Wahl des Bodenbelags auf Parkett fällt. Vollflächig fest geklebt ist es besonders strapazierfähig und verbessert zugleich die Raumluft im Wintergarten.

Der gläserne Anbau an das Eigenheim erfreut sich in Deutschland seit Jahren wachsender Popularität. So lebten 2019 laut dem Allensbacher Institut 3,34 Millionen Menschen hierzulande in Haushalten mit einem Wintergarten. Er lädt auch im kalten Herbst und Winter zum Verweilen ein und wirkt aufgrund seiner Glasfassade besonders freundlich. Ein Parkettboden unterstreicht diesen Wohlfühlcharakter zusätzlich, da Holz Behaglichkeit und Ruhe ausstrahlt. Zudem „arbeitet" Holz permanent, da es Luftfeuchtigkeit aufnimmt und wieder abgibt. Auf diese ökologische Weise schafft Parkett ein gesundes Raumklima.

Holzboden und Wintergarten – das passt sehr gut, falls auf einige Dinge achtgegeben wird. Soll der Raum mit vielen Pflanzen geschmückt werden, ist es wichtig, dass das Parkett keiner zu hohen Feuchtigkeit ausgesetzt ist. Geht beim Gießen etwas daneben, sollte es also direkt aufgewischt werden. „Parkett eignet sich ideal bei einem direkten Übergang zwischen Wohnbereich und Wintergarten", sagt Parkettthersteller Jochen Schmid von der Initiative pik – Parkett im Klebeverbund. „Damit Bewohner möglichst lange etwas von ihm haben und es als schöner, dauerhafter Belag gefällt, sollte Parkett auf jeden Fall vollflächig fest geklebt werden", erklärt Schmid. Liegt dann eine Fußbodenheizung im Wintergarten vor, wird deren Wärme bei geklebtem Parkett anschließend sehr viel besser in den Raum geleitet.

Zusätzlich zu einer Fußbodenheizung empfiehlt der Bundesverband Wintergarten jedoch zumindest noch eine Bodenkanalheizung vor der Verglasung, da Fußbodenheizungen nur träge auf die sich verändernde Sonneneinstrahlung reagieren und die Temperaturunterschiede bei den Fensterfronten zu Kondensatbildung führen können. Für den Einbau und das Kleben von Parkett im Wintergarten sowie die optimalste Kombination an Heizungsmöglichkeiten ziehen Bauherren am besten den Parkettleger zu Rate. Er bereitet den Untergrund professionell vor und weiß um den fachgerechten Einbau des hochwertigen Materials.

Parkett eignet sich ideal im Verbund mit einer Fußbodenheizung – die allein kann jedoch in einem Wintergarten nicht ausreichend auf die sich verändernde Sonnenstrahlung reagieren. Es empfiehlt sich daher, sie im Verbund mit einer Bodenkanalheizung bzw. Unterflur-Konvektoren vor der Fensterfront einzusetzen. Dies verhindert Kondensatbildung und der Wintergarten bleibt angenehm warm. (PD-Foto: pik)

Kommen beim Kleben des Parketts Produkte zum Einsatz, die Gütezeichen wie das EC1-Siegel tragen, ist maximale Wohngesundheit durch möglichst geringe Emissionen sichergestellt. So fühlen sich die Bewohner später garantiert wohl in ihrem zweiten Wohnzimmer.

Weitere Vorteile von geklebtem Parkett auf www.initiative-pik.de

Quelle: bau-pr

(Foto: @GrahamOliver/123rf.com / pik)

Es muss nicht immer Katzenminze sein

Drei weniger bekannte Kräuter, auf die Samtpfoten stehen

(djd). Im „Universal Herbal", dem Kräuternachschlagwerk des englischen Botanikers Thomas Green aus dem Jahre 1820, steht geschrieben: „Wenn man sie pflanzt, wird sie von Katzen umtanzt." Gemeint ist die Katzenminze, ein Kraut, das eine unwiderstehliche Anziehungskraft auf Katzen hat. Sie reiben ihre Köpfchen daran, knabbern einige Blättchen und fühlen sich berauscht und selig. „Doch nicht jede Samtpfote ist empfänglich für die Verlockungen der Katzenminze", weiß Kräuterexperte Daniel Rühlemann. Deshalb baut er in seiner Gärtnerei unbekanntere Katzenkräuter an, mit denen man den Stubentigern im Garten, auf dem Balkon oder der Fensterbank ein eigenes Stückchen Natur anbieten kann.

» Katzenkräuter für den Garten

Selbst Miezen, die sich von Katzenminze nicht verführen lassen, werden schwach, wenn ein Tatarisches Geißblatt oder die Duft-Kiwi Matabi im Garten wächst. Beide Pflanzen sind extrem robust und halten jedem Prankenhieb und Geknabber stand. Getrocknet sind die Kräuter inzwischen auch in Katzenspielzeug zu finden, denn sie enthalten ein sehr reichhaltiges Gemisch an Duftstoffen, auf das Katzen besonders positiv reagieren. Während das schlingende Geißblatt aus Zentralasien sehr winterhart ist, seine rosa bis karminroten Blüten im Sommer gerne von Bienen besucht werden und die roten Beeren bei Vögeln sehr beliebt sind, vermag der kletternde Matabi aus Japan während der sommerlichen Blütezeit auch Menschen durch seinen klaren, jasminartigen Duft zu erfreuen. Gesunde, kräftige Jungpflanzen sind im Onlineshop unter www.kraeuter-und-duftpflanzen.de erhältlich.

» Die Katzendroge Nummer eins

„Auch Katzengeschmäcker sind verschieden", weiß Daniel Rühlemann. Deshalb empfiehlt er, einfach auszuprobieren, welches Katzenkraut am besten gefällt. Weil Katzen sich so gerne in den Blättern wälzen, ist der an einen weißlaubigen, kompakten Thymian erinnernde Katzengamander für den Kräutergärtner die „Katzendroge Nummer eins". Das aus Spanien stammende Kraut werde auch von Samtpfoten, die sonst eher Pflanzenmuffel sind, intensiv bespielt und gefressen. „Nach unserer Erfahrung", so Rühlemann, „ist es unter allen Kräutern das beliebteste – zumindest bei Katzen."

Gestern. Heute. Morgen.
Das gute Gefühl, zuhause zu sein.

Wohnungsbaugenossenschaft „Aufbau" eG
Mittelstraße 7a, 04509 Delitzsch

Erstbezug nach Sanierung
Lessingstraße 9-15 in Delitzsch

- Außenfassade in frischen Farben mit modernem Design
- Laminatfußboden im gesamten Wohnbereich
- modern gefliestes Bad mit Wanne oder Dusche
- großzügige Loggia mit Süd-Ost-Ausrichtung
- alle Zimmer Raufaser weiß tapeziert
- Jalousien an allen Fenstern

So sieht er aus, der neue Standard der WBG

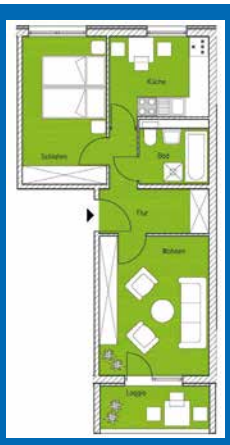
2-Raum-Wohnung ca. 48 m²
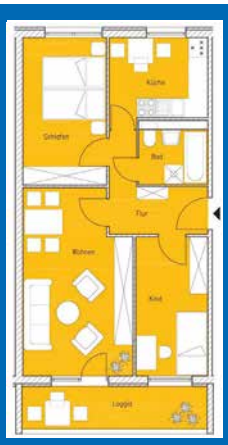
3-Raum-Wohnung ca. 64 m²

Für weitere Angebote stehen wir Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Montag	07.30 – 09.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 09.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 09.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

Ihr Ansprechpartner: Frau Troitzsch
Telefon: 034202 / 340517
Fax: 034202 / 340520
E-Mail: m.troitzsch@wbg-aufbau-delitzsch.de

Telefon: 034202 / 3405-0 • **www.zuhause-in-delitzsch.de** • E-Mail: info@wbg-aufbau-delitzsch.de

Zehn Tipps zur Baufinanzierung

Beim Bau oder Kauf einer Immobilie geht es um viel Geld. Umso wichtiger ist es, bei der Finanzierung die richtigen Weichen zu stellen. Eine ungünstige Finanzierung kann schnell einige Tausend Euro kosten. Wer dagegen optimal finanzieren möchte, sollte diese zehn Tipps zur Baufinanzierung beachten.

» 1. Die Baufinanzierung ist Chefsache

Es geht nicht darum, die Finanzierung „irgendwie" zu stemmen, sondern so zu gestalten, dass das schwer verdiente Einkommen möglichst gut eingesetzt wird. Wer mit den wichtigsten Begriffen bei der Baufinanzierung nicht viel anfangen kann, zahlt zu viele Zinsen und erlebt bei der Anschlussfinanzierung eine böse Überraschung. Man sollte nicht alles machen, aber einigermaßen verstehen, was gerade passiert.

» 2. Das erste Konzept ist selten das beste

Häufig haben Bauträger, Architekten oder Makler mit den Objektunterlagen auch bereits ein Finanzierungskonzept im Gepäck. Bauherren sollten darauf achten, dass ihre Baufinanzierung an die persönliche Lebensplanung und die finanziellen Möglichkeiten angepasst sind. Wichtigste Eckdaten sind das Lebensalter und der Zeitpunkt, zu dem man wieder schuldenfrei sein will. Bei niedrigen Zinsen sollte der anfängliche Tilgungssatz bei mindestens drei Prozent liegen.

» 3. Laufzeit des Baukredits an Lebensalter anpassen

Die Laufzeit des Baukredits ist so wichtig, weil die meisten Menschen im Alter weniger Einkommen als während der Erwerbsphase haben. Eine nicht abbezahlte Immobilie wird dann zum Problem, denn die Monatsrate an die Bank läuft auch mit dem niedrigeren Einkommen weiter. Die Baufinanzierung sollte also stets so geplant werden, dass man bis zur Rente schuldenfrei ist.

» 4. Budget abwägen

Bei der Baufinanzierung sollten man sich gleich am Anfang überlegen, wie hoch die Monatsrate maximal sein darf. Wer es dann schafft, weniger Geld auszugeben als vielleicht bei der ersten Kalkulation geplant und dieses Geld zur Sondertilgung einsetzt, ist umso schneller wieder schuldenfrei. Beim Bauen gibt es reichlich Spielräume: Carport statt Garage oder Eigenleistungen bei der Außenanlage sind nur einige Beispiele für mögliche Einsparungen.

» 5. Nicht von der Werbung blenden lassen

Banken und Bausparkassen werben häufig mit beeindruckend niedrigen Zinsen. Allerdings steht hinter dieser Angabe immer eine hochgestellte Zahl oder ein Sternchen, die auf eine Erläuterung verweist. Dort erklärt der Anbieter dann, dass diese Kondition nur Kunden erhalten, die höchstens 60 Prozent des Immobilienwerts als Baukredit benötigen und auch die Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Notarkosten und Maklerkosten als Eigenkapital mitbringen. Welche Bank den besten Zins anbietet, erfährt man nicht aus der Werbung, sondern indem man möglichst effektiv die Angebote vergleicht.

» 6. Wettbewerb zwischen Anbietern nutzen

Welchen Zins man bekommt, entscheidet eine Bank erst, wenn umfassende Angaben über das Einkommen, Vermögen, berufliche Situation und finanzielle Verpflichtungen gemacht wurden. Darüber hinaus spielt die Bewertung der Immobilie eine wichtige Rolle. Registrierte Vermittler von Baufinanzierungen haben Zugang zu Plattformen, auf denen Banken, Bausparkassen und Versicherungen ihre Annahmerichtlinien und die aktuellen Konditionen hinterlegen. Damit können tagesaktuell und gleichzeitig die Zinsen für mehrere Hundert Banken ermitteln werden. Das bedeutet: Die Beratung durch den Vermittler führt sehr schnell zum günstigsten Zins.

» 7. Den richtigen Vermittler finden

Grundsätzlich sollte bei der Wahl ein besonderes Augenmerk auf die fachliche Eignung und Qualifikation des Beraters liegen. Egal, welche Vermittler kontaktiert wird, die Beratung muss in der Regel nicht gesondert bezahlen. Der Vermittler erhält sein Geld später von der Bank, die er vermittelt.

» 8. Hausbank oder Bausparkasse

Wer sich bei seiner Hausbank oder Bausparkasse gut aufgehoben fühlt, sollte bei diesem Anbieter ein Angebot einholen. Allerdings erhalten erhält man erst konkurrenzfähige Angebote, wenn man vorher bei einem Vermittler war und zeigen kann, wie hoch die Latte liegt. Gerade bei regionalen Banken und Sparkassen ist dann völlig offen, ob sie mitgehen oder sogar das ein oder andere Zehntelprozent noch drin ist.

» 9. Auf Bereitstellungszinsen achten

Wer selbst baut oder bauen lässt, kann zu Beginn nur schwer einschätzen, ob die Arbeiten wie geplant verlaufen und wann Teilbeträge des Baudarlehens tatsächlich gebraucht werden. Die Bank geht davon aus, dass der Darlehensbetrag möglichst bald abgerufen wird; schließlich muss sie diesen Betrag zur Auszahlung bereithalten. Nach einigen Monaten verlangt die Bank dann Bereitstellungszinsen auf den nicht abgerufenen Betrag. Fast immer liegen diese Zinsen bei 3 Prozent pro Jahr. Viele Banken lassen allerdings bei diesem Punkt mit sich reden. Besonders wichtig ist dies, wenn mit einem Bauträger oder Architekten gebaut wird und diese nach Baufortschritt bezahlen.

» 10. Welche Förderprogramme kommen in Frage?

Kommunen, Bundesländer und die staatliche Förderbank KfW unterstützen bestimmte Gruppen mit unterschiedlichen Programmen beim Kauf oder Bau einer Immobilie. Wer also frühzeitig weiß, ob er bauen oder kaufen will, sollte sich bei der Gemeinde danach erkundigen, ob etwa Baugrundstücke günstig vergeben werden. Auch die Programme der KfW sind grundsätzlich zu empfehlen. Allerdings liegen die Konditionen für diese staatlich bezuschussten Kredite teilweise über den Zinssätzen, die Banken von sich aus anbieten.

Quelle: Bauherren Schutzbund e. V.

VERKAUF | VERMIETUNG | INVESTMENT
VP VON POLL IMMOBILIEN®
IHRE IMMOBILENSPEZIALISTEN IN LEIPZIG UND UMGEBUNG
Eigentümern bieten wir eine **kostenfreie Bewertung** ihrer Immobilie an.
Daher freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.
Telefon: 0341 - 58 32 88 0

Jens Bischoff
Geschäftsstellenleiter Leipzig
Immobilienkaufmann (IHK), Geprüfter freier Sachverständiger für Immobilienbewertung (PersCert®)
VON POLL IMMOBILIEN | Shop Leipzig
Prager Straße 2 | 04103 Leipzig
leipzig@von-poll.com
www.von-poll.com

Osterglocken läuten den Frühling ein

Ausdrucksvolle Grabgestaltung mit farbenfrohen Symbolpflanzen

„Blühnde Narzisse! Wie blickest du mich an mit großem Auge, als fragtest du, was ich im Garten misse!" So schrieb der Dichter Friedrich Rückert vor 200 Jahren über die Blume, die bis heute jedes Frühjahr aufs Neue die Auferstehung und das Ewige Leben verkörpert. Deshalb gehört sie in den Wochen um Ostern zu den unverzichtbaren blühenden Frühlingsboten – nicht nur in den Gärten, sondern auch auf Gräbern. Denn Blumen sind Sinnbilder des Lebens, und ihre symbolischen Aussagen gehen weit über das Leben hinaus. Sie machen die Grabbepflanzung nicht nur farbenfroh, sondern verleihen ihr einen besonderen Ausdruck.
Aber nicht nur die Narzissen als Osterglocken, sondern zum Beispiel auch farbenprächtige Krokusse in Lila, Weiß oder Gelb prägen das Bild der Friedhöfe im Frühjahr. Der gelbe Krokus ist ein Symbol der Sonne und vermittelt Wärme und Hoffnung. Auf Grund seiner kurzen Blütezeit ist er aber auch Sinnbild des kurzen Lebens, der Vergänglichkeit und der Wiedergeburt. Die helle Narbe im Inneren des Krokus steht für das Licht. „Er ist sehr robust und variantenreich. Es gibt über 60 Arten und allesamt sind äußerst farbenfroh. In der christlichen Literatur ist der Krokus ein Symbol des Goldes und damit zugleich der höchsten Tugend und Liebe", sagt Lüder Nobbmann, Experte für Symbolpflanzen und Vorsitzender des Bundes deutscher Friedhofsgärtner (BdF). Gerade Zwiebelblumen wie der Krokus sind typisch für die erste Jahreszeit.

» Tausendschön und Vergissmeinnicht

Es gibt aber noch viele andere Pflanzen, mit denen man auf dem Grab Frühlingsakzente setzen kann. Zu ihnen gehört das Gänseblümchen auch Tausendschön genannt. Obgleich es nicht so farbenprächtig erscheint wie der Krokus, ist es in seiner symbolischen Bedeutung nicht minder stark. Das weiße Gänseblümchen steht für Bescheidenheit, Reinheit und Unantastbarkeit. Es ist ein Symbol der Liebe im Allgemeinen und der Mutterliebe im Speziellen. Das oft in Märchen verwendete Vergissmeinnicht steht für Abschied in Liebe und Erinnerung. Die bläulich bis violette Farbe steht für Treue, Ferne und Beständigkeit. „Das Vergissmeinnicht ist der Inbegriff einer Verbindung, die über das Leben hinausgeht. Es drückt eine tiefe Verbundenheit zwischen den Hinterbliebenen und dem Verstorbenen aus", weiß Lüder Nobbmann. Diese Pflanze symbolisiere sehr gut das immerwährende Band zweier sich liebender Menschen.

Osterglocken läuten auch auf dem Friedhof das Frühjahr ein. (Foto: BdF, Bonn)

Welch starke Bedeutung die Pflanzensymbolik für die menschliche Seele hat, zeigt ein Ausspruch, der dem Propheten Mohammed zugeschrieben wird: „Wer zwei Brote hat, verkaufe eines und kaufe sich Narzissenblüten dafür; denn Brot ist nur dem Körper Nahrung, die Narzisse aber nährt die Seele."

Quelle: Bund deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e. V.

» Traueranzeigen im Delitzscher Stadtjournal

Sie möchten einen Dank für die tröstenden Worte und die Anteilnahme beim Abschied von einem geliebten Familienangehörigen aussprechen? Mit einer Traueranzeige im Delitzscher Stadtjournal erreichen Sie alle Haushalte der Stadt und der Ortsteile.

Sie erreichen uns unter:
Tina Neumann | tina.neumann@druckhaus-borna.de
Tel. 03433 207671
Jacqueline Schenk | j.schenk@druckhaus-borna.de
Tel. 03433 2486784

Annahmestellen für Traueranzeigen:

Bestattungshaus Bärbel Wolf
Bitterfelder Str. 12, 04509 Delitzsch, Telefon 034202 53151

Bestattungen Klaus-Dieter Bothur
Bitterfelder Str. 19, 04509 Delitzsch, Telefon 034202 51550

Nicht diejenigen, die gehen, fühlen den Schmerz des Abschieds, die Zurückbleibenden leiden.
(Michelangelo)

Bestattungshaus Bärbel Wolf
mit Heimbürgin

Einfühlsame Hilfe in schwersten Stunden für einen Abschied in Würde

Bitterfelder Straße 12 • 04509 Delitzsch
www.bestattungshaus-wolf.de

Wir sind immer für Sie da: Tel. 034202 53151

Bestattungen
Klaus-Dieter Bothur
Der Meisterbetrieb!

- Berufserfahrung seit 1974
- Erstes Delitzscher Bestattungsinstitut
- Mitglied in der Landesinnung der Bestatter Sachsen
- Einheimisches Familienunternehmen mit Heimbürgin
- Individuelle Bestattungen – würdevoll und preiswert
- Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten

04509 Delitzsch • Bitterfelder Str. 19
Tag & Nacht Tel. 034202 / 51 550 • www.bestattungen-bothur.de

Wir verkürzen
die Wartezeit
auf den Osterhasen:
Malt uns aus!